

Matthias von Euw
Hittingen Löwenhof
9502 Braunau

Braunau, 20.03.2010

EINSCHREIBEN
An das Untersuchungsrichteramt
z.H. Anklagekammer Obergericht
des Kt. Bern
Amtshaus
Holderstrasse 7
3011 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren, der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern.

Unter Wahrung der Frist, erhebe ich Rekurs gegen den Entscheid der Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland und ersuche Sie mit vorzüglicher Hochachtung sich der Strafanzeige gegen Herr Dr. vet. med. Hans Wyss, Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen, anzunehmen.

Ich bitte Sie die Strafanzeige wieder in Kraft zu setzen, damit auch die Konsumenten/innen erfahren dürfen, das Lebensmittel- und Arzneimittelgesetz nicht nur blosse Makulatur sind und Lebensmittel dem hohen Schweizer Standard genügen müssen.

Somit erstatte ich Rekurs wie Folgt.

**Rekurs
an das
Untersuchungsrichteramt zu Händen der Anklagekammer
der Obergerichts des Kantons Bern
gegen den Entscheid
des Untersuchungsrichteramt III Bern- Mittelland
Dossier-Nr. U 106139**

Antrag auf

Eintreten auf die Strafanzeige gegen Herr Dr. vet. med. Hans Wyss, Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen (Bvet), sowie wiedereintreten auf die unter Straftatbestand aufgeführten Verstöße:

Straftatbestand Verstöße gegen:

Bundesgesetz über Landwirtschaftsgesetz

Art. 159/1c

Art. 159a

Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Verordnung über Tierarzneimittel

Verordnung des schweizerischen Heilmittelinstitutes über die Anforderungen an die Zulassung von Arzneimittel

Möglicher Verstoss gegen das Genmoratorium

sowie

Urkundenfälschung

(Abänderung eines medizinischen Beipackzettels,
ohne naturwissenschaftliche Kenntnisse)

Täuschung und Irreführung von Bauern und
Konsumenten

Begründung

Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich grundsätzlich auf die Anklageschrift vom 02.02.2010 und der darin enthaltenen Beweisführung.

Da die Staatsanwaltschaft mit Entscheid vom 09.03.2010 die Strafanzeige gegen Herrn Dr. vet.med. Hans Wyss abwies, mit der Begründung „Zufolge fehlender Tatbestandesmässigkeit, bez. Offensichtliche Unbegründetheit ist auf die Strafanzeige gemäss StrV 227 nicht einzutreten“.

Ein Straftatbestand ist jedoch aus folgender Begründung durchaus gegeben:

1. Der vorliegende Impfstoff ist nach wie vor nicht durch ein ordentliches Prüfverfahren zugelassen worden. Deutschland und Österreich haben auf Grund der enormen Tierschäden und auf Druck der Bauern und Konsumentenorganisationen den ebenfalls nie bewilligten Impfstoff zur freiwilligen Anwendung erklärt, und somit das Impfblogatorium aufgehoben. Österreich nannte gar, die Impfschäden seien so hoch, dass sich eine Impfung nicht lohne und die möglichen Schäden der Krankheit unbedeutend klein seien.
2. Die Zusammensetzung des Impfstoffes ist gemäss Angaben des IVI (Institut für Viruserkrankung und Immunprophylaxe, Schreiben vom 20.05.08) entsprechend demjenigen der Jahrzehnte gegen die Maul- und Klauenseuche eingesetzt wurde. Genau dieser Impfstoff ist auf Grund seiner enormen Nebenwirkungen, Unwirksamkeit und der riesigen Seuchenverbreitungseigenschaft am 25.03.1992 in ganz Europa verboten worden (Doc. 37 der Strafanzeige). Ein Abdruck der Studie ist im Sonderdruck der Tierärztlichen Umschau vom 1.1/1.2/1.3/1.4/1995 nachzulesen (Doc. 36 der Strafanzeige)
3. Als Tierhalter und Lebensmittelproduzent sehe ich mich dem Konsumenten/innen von Milch- und Fleischprodukten verpflichtet und somit auch gehalten, das Lebensmittelgesetz einzuhalten. Diese Einhaltung des Lebensmittelgesetzes ist in diversen Artikeln nicht mehr möglich, wenn die Nutztiere mit dem vorliegenden Impfstoff geimpft werden. Darf doch gemäss Lebensmittelgesetz nichts am Lebensmittel vorgenommen werden, was die Qualität derjenigen beeinträchtigt oder zu Schäden an Konsumenten/innen führen kann. Die ebenfalls nach Lebensmittelgesetz zwingende Selbstkontrolle, kann aufgrund der Vorenthaltungen von Studien, Berichten, Nachweisen und Zulassungen durch das Bvet, vom Tierhalter und Lebensmittelproduzent nicht eingehalten werden.
4. Das Bvet, Herr Dr. vet. med. Hans Wyss hat bewusst und im Wissen der Schädlichkeit des Impfstoffes die Tierseuchenverordnung vom 27.06.1992, am 14.05.2008 dahingehend abgeändert das Schäden, welche durch die Impfung

verursacht werden nicht zu entschädigen sind. Da die Herstellerfirmen und das Bvet die Haftung für Impfschäden ausschliessen. Daher ist erstellt, dass es sich bei vorliegendem Impfstoff um einen gefährlichen und mit unbekanntem Risiken versehenen Stoff handelt, für welchen niemand die Haftung übernehmen will. Dass ein solcher Impfstoff mit derartigen Nebenwirkungen und unter dem Vorwand er sei zum Schutze und Wohle von Tier und Mensch eingesetzt, vermag nun niemanden mehr so recht zu überzeugen. Hätte doch Hersteller und Bvet bei wirksamem und unschädlichem Impfstoff die Haftung ohne wenn und aber übernehmen können.

5. Substanzen wie Saponine und Aluminium sind hochtoxische Substanzen und werden von Swiss-Medic kontrovers für verschiedene Krankheiten wie Alzheimer, Parkinson ADHS und Autismus verantwortlich gemacht. So ist auch bekannt, dass die fraglichen Inhaltsstoffe und insbesondere Aluminium in den USA nicht mehr verwendet werden dürfen, da das sogenannte Golfkriegssyndrom eine Ursache des Aluminiums sei. Womit das Verteidigungsministerium die Impfung von Soldaten mit dem fraglichen Inhaltsstoffen verbieten liess. Nun müssen die fraglichen Substanzen genauestens geprüft werden, bevor sie wieder zum Einsatz gelangen können. Solche Diskussionen in Fachgremien zeigen mit aller Deutlichkeit die enormen Risiken des zurzeit bei uns angewendeten Impfstoffes. Es zeigt auch, dass das Bvet die Risiken bewusst verschweigt, ansonsten hätte nicht das Bvet die Änderung einer medizinischen Urkunde (Beipackzettel) veranlasst (Beweis Doc. 33/34 der Strafanzeige)
6. Herr Dr. vet. med. Hans Wyss hat folglich in Kenntnis der Risiken gehandelt und sich eigenmächtig mit der Änderung der Tierseuchenverordnung am 14.05.2008 einen unrechtmässigen Machtvorteil verschaffen, um nicht Gefahr zulaufen mögliche Impfschäden eines Tages vor Gericht zu gestehen und begleichen zu müssen. Auch das In Kraft gesetzte Impfobligatorium ist eine eigennützige Vorteilsverschaffung, konnten doch so sehr viele am Impfwiederstand, sowie der natürlichen Frage, wer für die Schäden haftet, gehindert werden.
7. Die Krankheit Blauzunge oder Blauzungenkrankheit ist nach wie vor keine Seuche. Erstens erfüllt die Krankheit die gesetzlichen Bedingungen, welche für eine Seuche gelten nie und nimmer. Zweitens ist der Verlauf der Krankheit doch sehr human, so human, dass die Krankheit ohne bemerkt zu werden vorüber geht. Gemäss Angaben vom FLI (Friedrich-Löffler-Institut) und Tiergesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen liegen klinische Fälle weit unter 5%. Drittens ist bis heute kein naturwissenschaftlicher Nachweis nach gültiger Lehre erbracht worden, dass der Virus physisch existent ist. Hierzu müsste zumindest ein biochemischer Nachweis vorliegen.

8. Der Einsatz des Impfstoffes ist nicht mit dem Tierarzneimittelgesetz vereinbar, unter anderem weil der Einsatz von Tierarzneimitteln die Lebensmittelqualität nicht beeinträchtigen darf. Das heisst, es müssten zwingend toxikologische Untersuchungen von Milch und Fleisch vorliegen, leider wurde auch dies bisher nicht gemacht, obwohl solche Untersuchungen vom Schweizerischen Konsumentenschutz verlangt wurden.

Fazit

Zusammenfassend ist somit festgehalten und in allen Punkten überprüfbar (beweisbar), dass Herr Dr. vet. med. Hans Wyss

- wissentlich medizinische Urkunden fälscht
- Verordnungen ändert um sich den gesetzlichen Schranken zu entziehen
- Dokumente und Studien etc. vorenthält um Tierhalter und Konsumenten zu täuschen
- Auf Grund seines Amtes ist Herr Dr. vet. med. Hans Wyss durchaus in der Lage sich der Studien, Dokumentationen etc. zu ermächtigen um die Allgemeinheit fachkompetent zu informieren, was Herr Dr. Wyss bewusst unterlies um eine Feldstudie an Mensch und Tier durchzuführen (Beweis Schreiben vom Bvet vom 18.09.2008 Blauzungenkrankheit in der Schweiz). Hätte das Bvet die gewünschten Unterlagen, Studien etc. bereitgestellt wäre eine Strafanzeige ganz einfach nie nötig gewesen und von mir auch nie erstellt worden. Alleine dieser Umstand zeigt, dass das Bvet die gewünschten Unterlagen etc. gar nicht hat und somit die Seuche, Impfblogatorium und Impfstoff illegal und rechtswidrig sind.

Aktuelle Anmerkung

Zwischenzeitlich hat das Bvet den Impfstoff BTV Pur AlSap TM8 von Merial am 24.02.2010, Bericht Schweizerbauer, zurückgezogen, respektive durch einen ebenfalls **nicht geprüften** Impfstoff ersetzt.

Der aktuelle Impfstoff Bovilis BTV8 von Intervet wird ebenfalls mit falschen Angaben, von der Firma Veterinaria AG, vertrieben. Auch hier gibt die Herstellerfirma Intervet ganz klare Warnhinweise an, welche vom Bvet und IVI ignoriert werden.

Bovilis: Beipackzettel vom Internet und Beipackzettel von Veterinaria AG

Die diesbezüglichen, von mir gestellten Fragen, wurden bis heute nicht beantwortet.
Beweis: Schreiben an Bvet zu Händen Herrn M. Falk vom 25.02.2010

Damit ersuche ich Sie höflich die Strafanzeige vom 02.02.2010 wieder in Kraft zu setzen und die in der Strafanzeige aufgeführten Verstösse, begangen durch Herr Dr. vet. med. Hans Wyss, zu untersuchen unter möglichem Beizug von Zeugen, den Straftatbestand von Her Dr. vet.med. Hans Wyss zu ahnden.

Für Ihre Arbeit danke ich und verbleibe mit hochachtungsvollen Grüssen

M. von Euw